

Statuten UHC Thun

Revisionen

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

4.6.93/8.6.94/5.5.95/10.5.96/23.5.97/8.5.98/5.5.99/19.5.00/11.5.01/24.5.02/12.05.06/

29.06.2007 (Anpassung Cool & Clean)/31.05.2011/17.07.2014/24.06.2025

Inkraftsetzung

Diese Statuten werden von der 40. Hauptversammlung am 24. Juni 2025 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorangegangenen Dokumente

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des UHC Thun weder ganz noch teilweise veröffentlicht, vervielfältigt, kopiert, gedruckt, übersetzt oder in elektronische bzw. maschinenlesbare Form übertragen werden.

Wahlmodus

Es gilt das relative Mehr:

an der Hauptversammlung und vereinsinternen Abstimmungen (z.B. Vorstand)

Das heisst, es genügen an Abstimmungen mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen, Enthaltungen haben dabei keinen Einfluss auf die Abstimmung.

Allgemeine Bestimmungen

Name Artikel 1.1

UHC Thun ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck Artikel 1.2

UHC Thun bezweckt die Förderung, Verbreitung und Ausübung des Unihockey Sportes und erstrebt ein positives Miteinander unter den Mitgliedern und gleich gesinnten Vereinen sowie der sportlichen Fairness.

Sitz Artikel 1.3

Sitz des UHC Thun ist Thun.

Neutralität Artikel 1.4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ethik-Charta Artikel 1.5

Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaft

Verein

Mitgliedschaft Artikel 2.1

Der UHC Thun ist Mitglied von Swiss Unihockey und des kantonbernischen Unihockeyverbandes gemäss den Statuten. Die Statuten und Reglemente der Verbände und seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den UHC Thun und dessen Mitglieder verbindlich.

Mitglieder Artikel 2.2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie aus Sponsoren, FunktionärenInnen und GönnerInnen.

Aktivmitglied

Aufnahme Artikel 2.3

Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei er ein Vetorecht ausüben kann, ohne dass jede Aufnahme ausdrücklich bestätigt werden muss.

Rechte Artikel 2.4

Wer Aktivmitglied des UHC Thun und mindestens 16-jährig ist, besitzt das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Mitglieder unter 16 Jahre und deren gesetzliche Vertreter haben das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen. Sie haben jedoch lediglich beratende Stimme. Aktive und JuniorInnen sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Anspruch auf Ersatzleistungen bestehen nicht.

Pflichten Artikel 2.5

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des UHC Thun einzuhalten und nach besten Kräften zur Förderung der Vereinsziele beizutragen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was ihre sportliche Leistungsfähigkeit und ihr Ansehen als Person und im Besonderen als SportlerInnen negativ beeinträchtigt, den Erfolg des Teams gefährdet oder dem Ansehen des UHC Thun und/oder seiner VertreterInnen schaden könnte. Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen diszipliniert zu verhalten. Die Aktivmitglieder können zu Mitarbeiten verpflichtet werden, die den Interessen des Vereins dienen. Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten sowie an weiteren Anlässen zur Finanzierung teilzunehmen. Bei einer Lizenzierung ist zudem der vom SUHV festgelegte Lizenzbeitrag geschuldet.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Unihockeysport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechen den Vorschriften im Reglement von Swiss Unihockey sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Austritt/Ausschluss Artikel 2.6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat mit schriftlicher Anzeige-oder einem Mail bis ein Monat vor der Hauptversammlung des Vereins an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei einem Transfer oder Beendigung der Sportkarriere erlischt die Mitgliedschaft auf das neue Vereinsjahr automatisch. Bei einem Austritt während des Geschäftsjahres, werden der Mitgliederbeitrag und die weiteren Pflichten gemäss Artikel 2.5 eingefordert. Sollte der Austritt vor der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgen, kann der Vorstand die Pflichten prozentual erlassen. Mitglieder, die sich wiederholt den Vereinsinteressen und den Anordnungen des Vorstandes oder der TrainerInnen widersetzen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss unverzüglich erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welche die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses wird diesem nach Anhörung schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Ausgetretene und/oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Pflichten. Fällige Verpflichtungen (auch rückwirkend) sind zu erfüllen und werden eingefordert.

Passivmitglied und Gönner

Aufnahme Artikel 2.7

Als Passivmitglied oder GönnerInnen kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

Rechte Artikel 2.8

Passivmitglieder und GönnerInnen haben das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen, haben jedoch lediglich beratende Stimme. Das Passivmitglied profitiert von Vorzügen des Vereins.

Pflichten Artikel 2.9

Die Passivmitglieder und GönnerInnen entrichten einen Jahresbeitrag.

Austritt/Ausschluss Artikel 2.10

Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige oder per Mail an die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann Passivmitglieder oder GönnerInnen bei Zahlungsrückstand ausschliessen.

Funktionäre

Aufnahme Artikel 2.11

Als FunktionärInnen kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden. FunktionärInnen werden automatisch Aktivmitglied des UHC Thun und sind somit stimm- und wahlberechtigt sowie beitragsfrei.

Rechte Artikel 2.12

FunktionärInnen profitieren von Vorzügen des Vereins.

Pflichten Artikel 2.13

Funktionäre sind beitragsfrei. Ausnahmen bilden FunktionärInnen, welche gleichzeitig noch aktiv mitspielen. Diese unterstehen Artikel 2.5.

Austritt/Ausschluss Artikel 2.14 Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann Funktionäre bei Zahlungsrückstand ausschliessen.

Austritt/Ausschluss Artikel 2.14

Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige oder per Mail an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann FunktionärInnen bei Zahlungsrückstand ausschliessen.

Ehrenmitglieder

Aufnahme Artikel 2.15

Als Ehrenmitglied kann aufgenommen oder ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Über die Aufnahme oder Ernennung entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Rechte Artikel 2.16

Das Ehrenmitglied hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen. Es hat jedoch lediglich beratende Stimme. Das Ehrenmitglied profitiert von Vorzügen des Vereins.

Organisation und Verwaltung

A Organe

Organe Artikel 3.1

Die Organe des UHC Thun sind:

- 1) Die Hauptversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisionsstelle
- 4) Die Geschäftsstelle

1 Die Hauptversammlung

Bedeutung/Einberufung Artikel 3.2

Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Hauptversammlung ist innert dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Abgabe der Traktanden zur Hauptversammlung einzuladen. Die fristgerechte Einladung erfolgt durch Publikation auf der Homepage. Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder per E-Mail ein.

Anträge Artikel 3.3

Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Geschäfte Artikel 3.4

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen: - Genehmigung des Protokolls der letzten GV

- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahlen
- Festsetzung der Jahresbeiträge - Abnahme des Budgets
- Statutenänderungen
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen

Stimm- und Wahlberechtigung Artikel 3.5

Jedes Aktivmitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Anwesenden verlangt werden. Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Ausserordentliche HV Artikel 3.6

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

2 Vorstand

Ämter Artikel 3.7

Der Vorstand besteht aus den von Vereinsmitgliedern gewählten Personen. Die Anzahl des Vorstands kann zeitgemäss angepasst werden. Der Vorstand versucht eine möglichst ausgewogene Geschlechterquote zu erreichen.

Wahl Artikel 3.8

Die Hauptversammlung wählt das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden

Amtsdauer Artikel 3.9

Die Vorstandsmitglieder sind für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als PräsidentIn erfolgt.

Aufgaben Artikel 3.10

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Unterschrift Artikel 3.11

Alle Vorstandsmitglieder führen eine rechtsverbindliche Unterschrift. Verträge und Vereinbarungen sind ab Fr. 3'500.- kollektiv zu Zweien zu unterzeichnen. Höhere oder wiederkehrende Ausgaben sind durch Dreiviertel-Mehrheit des Vorstandes zu beschliessen.

Vorstands-Sitzung Artikel 3.12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse Artikel 3.13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Entschädigung Artikel 3.14

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Pflichten 3.15

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Interessenskonflikt 3.16

Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Ausstandspflicht ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seine Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

3 Revisionsstelle**Wahl Artikel 3.17**

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Aufgaben Artikel 3.18

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung Artikel 3.19

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4 Geschäftsstelle**Aufgaben Artikel 3.20**

Zur Entlastung des Vorstandes in administrativen und organisatorischen Belangen, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Anstellungsbedingungen, Aufgaben und Kompetenzen eines Angestellten werden mittels Arbeitsvertrag und Pflichtenheft geregelt.

Finanzen**Beitragspflicht Artikel 4.1**

Es wird ein Beitrag gemäss Publikation auf der Website erhoben. Der Beitrag wird durch die ordentliche Hauptversammlung für das nächste Vereinsjahr festgelegt.

Vermögen/ Gewinn Artikel 4.2

Der gesamte erwirtschaftete Gewinn wird dem Vereinsvermögen zugeschlagen.

Vereins-/ Rechnungsjahr Artikel 4.3

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Statutenrevision**Statuten Artikel 5.1**

Änderungen der Statuten können nur an einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Für eine Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge zur Statuten Änderung können an die Hauptversammlung gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) vom Aktivmitglied

Anträge durch Aktivmitglieder werden vom Vorstand zur Prüfung auf die nächste Hauptversammlung entgegengenommen.

Auflösung**Auflösung des Vereins Artikel 6.1**

Die Auflösung des UHC Thun kann nur durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit ALLER Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr Statuten gemäss bestellt werden kann. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen einem von der GV bestimmten Unihockey Verein oder einem sonstigen Sportförderungsprogramm zu.

Haftung Artikel 6.2

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinem eigenen Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung**Inkrafttreten Artikel 7.1**

Die vorliegenden Statuten werden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Thun, 24. Juni 2025

UHC Thun



Martin Wenger

Präsident